

Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung am Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO)

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 73 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung
 - § 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch
 - § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
 - § 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen
 - § 6 Schriftliche Prüfung
 - § 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung
 - § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
 - § 9 Mündliche Prüfung
 - § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
 - § 11 Bewertung der mündlichen Prüfungen
 - § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 13 Prüfungsergebnisse
 - § 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis
 - § 15 Wiederholung der Prüfung
 - § 16 Zeugnis
 - § 17 Ausschluss von der Prüfung
 - § 18 Ergänzungsprüfung
 - § 19 Inkrafttreten
- Anlage zu § 5 Absatz 1
Prüfungsfächer am Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen werden können, weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer deutschen Hochschule geeignet sind.

- (2) Mit der Prüfung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

§ 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet am Studienkolleg der Universität Heidelberg statt.
- (2) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Leitung des Studienkollegs festgelegt und den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung schließt in der Regel an den vorherigen Besuch des Vorfachstudiums von zwei Semestern am Studienkolleg der Universität Heidelberg an (interne Feststellungsprüfung). Sie kann jedoch auch ohne vorherigen Besuch des Vorfachstudiums am Studienkolleg erfolgen (externe Feststellungsprüfung).
- (4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die schriftliche und / oder die mündliche Prüfung auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung; Freiversuch

- (1) Wer das zweite Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Semester (Prüfungsvorleistungen) erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen.
- (2) Wenn ein erfolgreicher Abschluss des Vorfachstudiums am Studienkolleg zu erwarten ist, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg, abgelegt werden (vorgezogene Feststellungsprüfung). Über den Antrag entscheidet die Leitung des Studienkollegs nach Anhörung der jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 die Endnoten ermittelt. Die Endnoten gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 16 Absatz 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).
- (3) Im Fach Deutsch wird die Prüfung in der Regel vorzeitig nach dem ersten Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg abgelegt. Abweichend von Absatz 2 werden aus den dabei erzielten Noten nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 die Endnoten ermittelt; die Leistungsnachweise des ersten Semesters gelten dabei als Prüfungsvorleistungen. Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (4) Wer ein Hochschulstudium in einer der in der Anlage genannten Studienrichtungen ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, wird von der Hochschule, an der das Fachstudium absolviert werden soll, dem Studienkolleg der Universität Heidelberg zur

Prüfung gemeldet. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung des Studienkollegs. Vor der Zulassung zur Prüfung soll ein Beratungsgespräch zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und den jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern geführt werden.

- (5) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben. Sie haben schriftlich zu erklären, in welchen der in der Anlage zur Auswahl gestellten Fächern sie unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 schriftlich geprüft werden wollen.
- (6) Wer bereits zweimal eine Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird von der Leitung des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an:
 1. die Leitung des Studienkollegs als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder eine bzw. ein von der Leitung des Studienkollegs bestellte Prüfungsvorsitzende bzw. bestellter Prüfungsvorsitzender,
 2. die Lehrkräfte des Studienkollegs, welche die Prüfungsfächer in den Kursen zuletzt unterrichtet haben, und bei Bedarf weitere Fachprüferinnen und Fachprüfer, die von der Leitung des Studienkollegs bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die bzw. der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Die bzw. der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:
 1. als dessen Leitung die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses,
 2. eine prüfende Lehrkraft,
 3. eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach der Anlage den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehr- oder Stoffplan des Studienkollegs vertreten sind.
- (2) Kann ein Studiengang nicht eindeutig einem der in der Anlage genannten Schwerpunktkurse zugeordnet werden, entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit

der zulassenden Hochschule über die Zuordnung.

- (3) Prüfungsleistungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie einen der folgenden Nachweise vorlegen:
 1. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe DSD II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung),
 2. das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
 3. das Zeugnis über die nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung, bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
 4. ein Nachweis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,
 5. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
 6. das Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2
 7. oder einen anderen gleichwertigen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland geeigneten Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.
- (5) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs werden nach Maßgabe von § 35 LHG von der bzw. dem Vorsitzenden anerkannt.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Wahlmöglichkeiten entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer, welche der zur Wahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft werden. Alle schriftlichen Prüfungsfächer können gemäß § 9 zusätzlich mündlich geprüft werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Grundlage der Lehr- oder Stoffpläne des Studienkollegs gestellt. Sie sind der bzw. dem Vorsitzenden oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Umfang, Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang. In den schriftlichen Prüfungen in den anderen Fächern können eine Aufgabe oder mehrere Aufgaben gestellt werden; die Dauer der Bearbeitung beträgt in den anderen Fächern drei Zeitstunden.

- (4) Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden.

§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht, obliegt der Leitung des Studienkollegs oder einer bzw. einem von ihr bestellten Prüfungsbeauftragten.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einer von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 12 benotet. Die bzw. der Vorsitzende kann eine Zweitkorrektorin bzw. einen Zweitkorrektor bestellen, in diesem Fall gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Noten; es wird nicht gerundet.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt die bzw. der Vorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Fächer der mündlichen Prüfung. Es kann grundsätzlich in allen Fächern mündlich geprüft werden; die mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von der im Prüfungssemester erbrachten Prüfungsvorleistung abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl in der Prüfungsvorleistung als auch in der schriftlichen Prüfung kein ausreichendes Ergebnis erreicht hat.
- (2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in den bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 nicht gewählten Fächern mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erbracht hat.

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Prüfungsfächer und Prüfungstermin der mündlichen Prüfung werden von der bzw. dem Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 15 Minuten. Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Umfang, Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des

Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Bewertung der mündlichen Prüfungen

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistung nach Maßgabe des § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht mehrheitlich auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet; es wird nicht gerundet.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1 – 1,5)	= eine hervorragende Leistung,
Gut (1,6 – 2,5)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (2,6 – 3,5)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Ausreichend (3,6 – 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Noten werden auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlusssitzung die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.
- (3) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen
 1. bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die vor Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg besucht und Prüfungsvorleistungen erbracht haben,
 - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,
 - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die im Prüfungssemester erbrachte Prüfungsvorleistung als Endnote;

2. bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die vor Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg nicht besucht oder keine Prüfungsvorleistungen erbracht haben,
 - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt und die mündliche Prüfungsleistung einfach,
 - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die jeweils erbrachte Prüfungsleistung.
- (4) Die Endnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Endnoten mindestens ausreichend sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (6) Über die Schlusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach der Schlusssitzung mitgeteilt.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis

- (1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung ohne Genehmigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden von der Prüfung zurücktritt, hat die Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden. Dem ungenehmigten Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.
- (2) Die Genehmigung zum Rücktritt von der Prüfung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Prüfung oder Teilprüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin, und nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer errechnet wird. Die Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach der Anlage bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studienrichtungen nachgewiesen hat. Werden die Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 3 in englischer Sprache erbracht, bescheinigt das Zeugnis, dass das Studium in englischsprachigen Studiengängen des jeweiligen Schwerpunktkurses aufgenommen werden kann.
- (2) Die Noten von freiwillig erbrachten Prüfungsleistungen in Fächern anderer Schwerpunktkurse, die nicht in die Berechnung der Endnote eingehen, können im Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist von der bzw. dem Vorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 17 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (Note 5,0) gewertet. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der gesamten Prüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist

ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 18 Ergänzungsprüfung

- (1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang eines anderen in der Anlage genannten Schwerpunktkurses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.
- (2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 16 Absatz 1 Satz 5 erhalten hat und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch ab. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gemäß § 5 Absatz 4 auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.
- (3) §§ 2 bis 15, 17 gelten entsprechend, soweit Absatz 1 und 2 keine abweichenden Regelungen treffen.
- (4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß § 16 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 5 Absatz 1

Prüfungsfächer am Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

1. Für das Studium von Studiengängen technischer, mathematischer und naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, wie z.B. Architektur, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Wirtschaftsinformatik (alternativ W-Kurs) und verwandter Studiengänge – Schwerpunktkurs T:

1.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
 - Mathematik
 - Physik
 - abhängig vom gewählten Studiengang Chemie oder Informatik,
- das Zusatzfach:
- Englisch.

1.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- wahlweise Physik oder Chemie
bzw. Physik oder Informatik.

2. Für das Studium von Studiengängen medizinischer und biologischer Studienrichtungen, wie z.B. Agrarwissenschaft, Biologie, Biochemie, Ernährungswissenschaft, Forstwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Sportwissenschaft und verwandter Studiengänge – Schwerpunktkurs M:

2.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Biologie
- Chemie
- Mathematik
- Physik,

das Zusatzfach:

- Englisch.

2.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung

sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- wahlweise Biologie oder Chemie
- wahlweise Mathematik oder Physik.

3. Für das Studium von Studiengängen wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlicher Studienrichtungen, wie z.B. Betriebswirtschaftslehre, Economics, Finanzmathematik, Rechtswissenschaft (alternativ S-Kurs), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Verwaltungswissenschaft (alternativ S-Kurs) und verwandter Studiengänge – Schwerpunktkurs W:

3.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik

- Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung),
die Zusatzfächer:
 - Geschichte / Geographie / Sozialkunde (Fachverbindung)
 - Informationstechnologie/Informatik (Fachverbindung)
 - Englisch.

3.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre / Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen (Fachverbindung).

4. Für das Studium von Studiengängen sprachlicher (außer Germanistik), geschichtswissenschaftlicher (alternativ G-Kurs), rechtswissenschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher (beide alternativ W-Kurs) Studienrichtungen, wie z.B. Philologische Fächer, Kunstgeschichte, Pädagogik, Politikwissenschaft, Psychologie, Religionswissenschaft, Soziologie, Übersetzungswissenschaft - Schwerpunktkurs S:

4.1 Gegenstand der Prüfung sind:

die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Zweite Fremdsprache
- Geschichte
- abhängig vom gewählten Studiengang Sozialkunde / Geographie (Fachverbindung)
oder Mathematik.

4.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Zweite Fremdsprache
- wahlweise Geschichte oder Sozialkunde / Geographie (Fachverbindung)
bzw. Geschichte oder Mathematik.

5. Für das Studium der Germanistik und von Studiengängen geisteswissenschaftlicher und künstlerischer Studienrichtungen, wie z.B. Europäische Kunstgeschichte, Liberal Arts and Sciences, Musikwissenschaft, Pädagogik, Wissenschaft / Medien / Kommunikation, (alle alternativ S-Kurs), Germanistik im Kulturvergleich - Schwerpunktkurs G:

5.1 Gegenstand der Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur
- Sozialkunde / Geographie (Fachverbindung).

5.2 Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- Deutsch
- Geschichte
- wahlweise Deutsche Literatur oder Sozialkunde / Geographie (Fachverbindung).

